



IG der Unternehmerverbände Ostdeutschlands und Berlin
c/o UV Sachsen e. V. • Bergweg 7 • 04356 Leipzig

Bundeskanzleramt
Bundeskanzlerin
Frau Dr. Angela Merkel
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

- Unternehmerverband Berlin e.V.
- Unternehmerverband Brandenburg-Berlin e.V.
- Unternehmerverband Rostock-Mittleres Mecklenburg e.V.
- Unternehmerverband Sachsen e.V.
- Unternehmerverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Initiativegruppe Thüringen
- Unternehmerverband Vorpommern e.V.
- Unternehmerverband Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e.V.

Kontaktbüro der IG:

Unternehmerverband
Sachsen e.V.
Bergweg 7
04356 Leipzig
Tel. 0341 52625 844
Fax 0341 52625 833
E-Mail: info@uv-sachsen.org

Leipzig, 27. März 2014

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Drucksache 17/10491 vom 15. August 2011)

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

die Interessengemeinschaft der Unternehmerverbände Ostdeutschlands und Berlin hat sich als Ziel gesetzt, die Belange des ostdeutschen Mittelstandes gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten. In unserer Funktion sprechen wir für mehr als 20.000 Unternehmer, Handwerker, Selbstständige und Freiberufler.

Mit großer Sorge betrachten wir die aktuelle Diskussion, die EU Richtlinie 2011/7/EU am 2. April 2014 unter dem Titel „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ in deutsches Recht umzusetzen. Nach diesem Entwurf soll nach § 271a Abs. 1 BGB-E eine Zahlungsfrist von 60 Tage gelten. Diese Regelung sehen wir als unzumutbar für die mittelständische Wirtschaft besonders in Ostdeutschland an, da er den Zahlungsverzug im werkvertraglichen Geschäftsverkehr aus unserer Sicht nicht bekämpft. Im Gegenteil, es ermöglicht dem Auftraggeber, Zahlungsfristen zu verlängern und neben dem Liquidationsvorteil die bereits erhaltene Leistung ohne einen entsprechenden Ausgleich zu nutzen. Die Auftragnehmer, meist kleine und mittelständische Unternehmen, müssten allein bei den Lohn- und Lohnnebenkosten eine mögliche Verdopplung der Vorfinanzierung hinnehmen, die zu einem erhöhten Fremdfinanzierungsbedarf führen, da ihnen die ausreichende Eigenkapitaldecke fehlt. Entlassung von Arbeitnehmern und Insolvenzen sind daher zweifelsfrei die Folge.

Dies kann und darf nicht Ziel einer Bundesregierung sein, die angetreten ist, den Mittelstand als Rückgrat der deutschen Wirtschaft zu stärken. Die Gesetzesänderung würde ohne Not die aktuelle Fristenpraxis preisgeben.

Die kleinen und mittelständischen Unternehmen Ostdeutschlands bitten Sie daher ausdrücklich, dass die Zahlungshöchstfrist von 60 Tagen in § 271 Abs. 1 BGB-E gestrichen und hierfür maximal eine Zahlungsfrist von 30 Tagen verankert wird. Insofern sollte dem mehrheitlich geäußerten Vorschlag der Sachverständigen entsprochen werden. Im gleichen Zuge ist in § 271a Abs. 3 BGB-E auf eine unverzügliche Zahlung abzustellen. In beiden Fällen wäre der aktuellen Rechtslage und zugleich der Praxis entsprochen.

Gerne stehen wir für weiterführende Ausführungen mit konkreten Beispielen aus unserer Unternehmerschaft zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Bunsen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Hartmut Bunsen

Sprecher der Interessengemeinschaft der
Unternehmerverbände Ostdeutschlands und Berlin